

SATZUNG

zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger

vom 16. November 2020

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 14a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKro- (FN BayRS 2020-3-1-I) folgende

Satzung :

§ 1

- (1) Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandspauschale von 65,00 Euro. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Aufwandsentschädigung. Dabei wird der sich ergebende Betrag auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse erhalten die Kreisräte zusätzlich für jeden Sitzungstag eine Entschädigung von 40,00 Euro. Kreisräte, die am Kreisräteinformationssystem teilnehmen und auf die schriftliche Zusendung der Unterlagen verzichten, erhalten einen Aufschlag auf die Entschädigung von 10,00 Euro.
- (3) Arbeitnehmer erhalten außer der in Abs. 2 genannten Entschädigung den durch die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse entstandenen Verdienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige lohnggebundene Zuschläge der Arbeitgeber in voller Höhe ersetzt. Der Verdienstaufschlag wird unmittelbar zwischen dem Landkreis Bayreuth und dem jeweiligen Arbeitgeber verrechnet.
- (4) Selbständig Tätige erhalten für je eine Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstaufschlagentschädigung von 15,00 Euro. Die angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 oder 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die gleiche Entschädigung wie selbständig Tätige.
- (6) Den Kreisräten werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die

Entschädigung erstreckt sich auf notwendige Fahrten zum Sitzungsort, maximal auf die Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort.

- (7) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach den Sätzen des BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach Abs. 6 geleistet. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- (8) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Tagesordnungspunkten einer nachfolgenden Sitzung der Kreisgremien dienen und nicht am Tage der Gremiensitzung stattfinden, erhalten die Kreisräte eine Entschädigung von 40,00 Euro je Sitzung. Grds. wird für bis zu zwölf Fraktionssitzungen im Jahr eine Entschädigung gezahlt. Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend Abs. 6 erstattet. Diese Regelung gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschussgemeinschaften entsprechend. Für die Teilnahme am Ortsverschönerungswettbewerb wird Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 gewährt, unabhängig vom am gleichen Tag stattfindender weiterer Sitzungen.

§ 2

- (1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend
 - a) für Arbeitsbesprechungen mit Kreisräten, zu denen der Landrat eingeladen hat,
 - b) für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Mitglieder des Kreistages sind,
 - c) für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Kreisbürger sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wohnberater, Kreisheimatpfleger, Kreisarchivpfleger, Kreisjagdbereiter, Seniorenbeauftragte und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Vertreter von Behörden ehrenamtlich für den Landkreis Bayreuth tätig werden.

§ 3

Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und die Sprecher von Ausschussgemeinschaften im Sinne von Art. 27 Abs. 2 LKrO erhalten zur Abgeltung ihres besonderen Aufwandes eine monatliche Entschädigung von 100 Euro zuzüglich 3,50 Euro monatlich je Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsmitglied. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4

- (1) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 290,00 Euro sowie Reisekostenvergütung nach dem BayRKG

in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Bayreuth abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Bayreuth wird bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges Wegstreckenentschädigung nach § 1 Abs. 6 Satz 1 gewährt.

- (2) § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

- (1) Wohnberater erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € für einen Beratungsfall. Daneben werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Kreisheimatpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 255,65 €.
- (3) Kreisarchivpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 327,00 €. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Außerdem werden für Reisen innerhalb des Landkreises Bayreuth Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Sie beträgt höchstens 150,00 € pro Monat.
- (4) Kreisjagdberater erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.
- (5) Seniorenbeauftragte erhalten Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 30. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Bayreuth vom 14. August 2014) außer Kraft.

Bayreuth, 16.11.2020



Wiedemann
Landrat